



HESSISCHER LANDTAG

04. 12. 2012

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Landesamt
für Verfassungsschutz in der Fassung der Beschlussempfehlung
des Innenausschusses
Drucksache 18/6677 zu 18/6193**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Nr. 6 Buchst. c (§ 21 Abs. 2 u. 3) werden die Abs. 2 und 3 wie folgt gefasst:

"(2) Die Sitzungen werden durch die Kanzlei des Hessischen Landtags protokolliert. Die oder der Vorsitzende leitet das Protokoll nach Fertigstellung der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestimmten Stelle zur Registrierung und Verwaltung zu. Je eine Ausfertigung des Protokolls wird beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags als Verschlussache archiviert.

(3) Den Mitgliedern ist gestattet, sich für die Beratungen während der Sitzungen handschriftliche Notizen anzufertigen. Aus Gründen des Geheimschutzes stellt die oder der Vorsitzende im Anschluss an jede Sitzung die Einziehung und Vernichtung der handschriftlichen Notizen mit Sitzungsbezug sicher, soweit von der Erstellerin oder dem Ersteller der Notizen eine Verwahrung durch die Landtagsverwaltung nicht gewünscht wird. Wird Verwahrung gewünscht, übergibt das Mitglied der oder dem Vorsitzenden die Unterlagen in einem verschlossenen Umschlag. Die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags bestimmte Stelle zur Registrierung und Verwaltung von Verschlussachen verwahrt die handschriftlichen Notizen mit dem Protokoll der Sitzung. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in seine Notizen zu gewähren."

2. Die Begründung zu Art.1, I. Allgemeines wird wie folgt gefasst:

"Das Gesetz tritt nach seinem § 25 mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. Seine Verlängerung ist ohne Alternative und damit erforderlich. Nur ein mit nachrichtendienstlichen Mitteln arbeitender Verfassungsschutz ermöglicht die notwendige frühe Aufklärung extremistischer und damit gegen grundlegende Werte und Verfahrensregeln unseres Grundgesetzes und der Hessischen Verfassung gerichteter Bestrebungen. Dies geschieht mit dem gesetzlich klar formulierten Ziel, es den zuständigen Stellen zu ermöglichen, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand und die Sicherheit des Bundes und der Länder zu treffen. Deren Schutz ist nach der Legaldefinition in Art. 73 Nr.10 Buchst. b des Grundgesetzes (GG) "Verfassungsschutz". Unter diesen weiten Begriff des Verfassungsschutzes fällt indes nicht nur der bereits konstruktive, verfassungs-

immanente Verfassungsschutz, wie ihn Art. 79 Abs. 3 GG formuliert und normiert, nach dem die Grundprinzipien der Verfassungsordnung unabänderlich sind, oder die im Sinne eines präventiven Verfassungsschutzes bestehende Möglichkeit, Vereine oder politische Parteien, die die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpfen, für verfassungswidrig zu erklären und zu verbieten. Daneben ist als weitere Säule des Verfassungsschutzes der nachrichtendienstliche Verfassungsschutz unverzichtbar. Im Konzept der Gewährleistung der inneren Sicherheit, also des Schutzes der Gesellschaft und des Staats vor Terrorismus, Kriminalität und vergleichbaren Bedrohungen, sind die Verfassungsschutzbehörden der Länder und mit ihnen das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen unverzichtbare Bausteine. Dessen im Vorfeld möglicher polizeilicher Handlungen im Kern auf das Beschaffen und Sammeln, Ordnen sowie Bewerten von Informationen gerichtete Tätigkeit dient maßgeblich dem Erhalt unserer Demokratie, handelt es sich hierbei doch um Informationen über diejenigen Personen und Gruppierungen, deren Bestreben und Ziel es ist, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beschädigen oder zu überwinden, das heißt sie abzuschaffen. Die Erforderlichkeit des Gesetzes zeigt auch das Ergebnis der Evaluierung, die die Bewährung des Gesetzes in der Praxis belegt hat. Die Befugnisse und Kontrollrechte der Parlamentarischen Kontrollkommission wurden erweitert, um eine wirksamere Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere wurde die Möglichkeit der Beauftragung eines Sachverständigen sowie die Einbeziehung des Datenschutzbeauftragten normiert. Weiterhin wurde das Akteneinsichtsrecht erweitert und konkretisiert. Für Sitzungen der Parlamentarischen Kontrollkommission wurde eine Protokollierungspflicht eingeführt.

Außerdem wurde eine Regelung zur Verdachtsberichterstattung aufgenommen.

Das Änderungsgesetz enthält ferner einzelne redaktionelle und sachliche Klarstellungen, deren Notwendigkeit sich insbesondere aus der Änderung anderer Gesetze ergeben hat."

Begründung

Zu Nr. 1

Die Erweiterung des § 21 Abs. 2 um ein Verlaufsprotokoll ermöglicht die effektivere Befassung mit zurückliegenden Sachverhalten. Im Gegensatz zu einer Beschränkung der zu protokollierenden Tatsachen ist es auf diese Weise auch möglich, Einzelheiten vergangener Sitzungen nachzuvollziehen und rechtssicher aufzuarbeiten und so dem besonderen Bedürfnis parlamentarischer Kontrolle und der besonderen Aufgabe der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission Rechnung zu tragen.

Die Erweiterung des § 21 Abs. 3 um die Möglichkeit, die handschriftlichen Notizen der Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission unter Wahrung der Geheimschutzinteressen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags aufbewahren zu lassen, dient ebenfalls der umfassenden Aufarbeitung zurückliegender Sachverhalte. Neben dem aufgrund von § 21 Abs. 2 gefertigten Protokoll ist es möglich, individuelle Gedanken und Verknüpfungen schriftlich festzuhalten und so die sichere Aufarbeitung vergangener Sachverhalte zu erleichtern.

Zu Nr. 2

Vor dem Hintergrund der Geschehnisse im Kontext rechtsextremistischer Vorfälle und den daraufhin entstandenen Diskussionen über den Verfassungsschutz wird diese Problematik in der Begründung aufgegriffen und ausdrücklich auf Bedeutung, Aufgabe und Wesen des Verfassungsschutzes Bezug genommen.

Wiesbaden, 4. Dezember 2012

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Dr. Wagner (Lahntal)

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Greilich